Falllösung Abitur 2019

1.1 (auf Seite 2)

1.2 "juristisch fundiertes Antwortschreiben verfassen" Allgemeine Hinweise:

Es gar nicht so leicht ist, einem Unternehmer höflich seine Meinung zu schreiben. Für ein Kolloquium wäre das eher nicht geeignet.

Aber man könnte z.B. einem Freund Ratschläge geben und Hintergrundinformationen dazu liefern. Wichtig ist es, auf den Sachverhalt einzugehen und ordentlich zu subsumieren. Dabei verweise ich noch mal auf den Arbeitsauftrag der Q11 am Beispiel §823 BGB

Wer will was von wem woraus? gilt auch hier!

Also: Rübel will von Nager ein funktionierendes Gerät wegen einer Pflichtverletzung (hier der Sachmangel)

Ein Anspruch auf Nacherfüllung gem. §437 Nr.1 i.V.m. §439 I BGB muss geprüft werden. Kein Schadensersatz, da bisher noch kein Schaden entstanden ist.

Fakten:

Tatbestandsmerkmale	Sachverhalt
Schuldverhältnis	Es wurde ein gültiger Kaufvertrag über ein Laptop
Hier: Kaufvertrag nach §433, 145, 147	zwischen Rübel und Nager geschlossen.
Pflichtverletzung?	
hier: Hauptpflichtverletzung (§433 I)	
Sachmangel	Display defekt,
Mangel nach §434 I S. 2 Nr.2:	Laptop eignet sich nicht für die gewöhnliche
die Sache eignet sich nicht für die	Verwendung. So kann keiner ordentlich arbeiten.
gewöhnliche Verwendung, weist nicht die	Das muss man bei einem neuen Laptop nicht
übliche Beschaffenheit auf, die bei Sachen	hinnehmen.
der gleichen Art gegeben ist.	
	Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§474
Gefahrübergang	I BGB). Der Gefahrübergang findet bei der
bei Versendungskauf /	Versendung deshalb erst bei Übergabe der Sache an
Fernabsatzgeschäft	Rübel durch den Spediteur statt (§475 II, §447 I BGB)
	Rübel hatte mit der Auswahl des Spediteurs nichts zu
	tun. (entkräftet das Argument des N!)
Beweislastumkehr	Aufgrund der Beweislastumkehr wird außerdem
innerhalb der ersten 6 Monate	zugunsten von Rübel vermutet, dass der Mangel
	schon bei Übergabe der Lieferung vorlag (§477BGB).
	Darum ist der Verweis des Online-Händlers auf das
	Versandunternehmen rechtlich ohne Belang.
Kenntnis des Käufers	Rübel kannte den Mangel bei Vertragsschluss nicht.

Ergebnis: Nach den §437 Nr. 1, §439 I BGB hat Rübel einen Anspruch gegen den Online Händler auf Nacherfüllung und damit auf ein funktionierendes Gerät, d.h. er kann wahlweise Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzleistung (Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen.

weitere Hinweise: Man muss Nager nicht erklären, dass er die Spedition ausgesucht hat und mit ihnen auch ein Schuldverhältnis eingegangen ist und wenn der Fehler wirklich erst beim Transport entstanden sein sollte, der auch von dem Spediteur zu verantworten ist. Das geht den Verbraucher erstmal nichts an.

Man kann sich im Brief schon für eine Art der Nacherfüllung entscheiden (trotzdem erwähnen, dass **beide** grundsätzlich möglich wären) oder kulanterweise die Art der Nacherfüllung den Unternehmer entscheiden lassen. Dann berücksichtigt man die Tatsache, dass der Verkäufer ja auch das Recht hat eine Art nicht zu erfüllen, wenn sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Hier gilt der Grundsatz **pacta sunt servanda**. Man kann also nicht damit drohen, dass man das Gerät wo anders reparieren lässt und dem Händler dann die Rechnung schickt. Der Händler hat den Mangel zu beseitigen und eine 2 Chance verdient. Das wäre außerdem wieder ein neuer Vertrag mit dem anderen Reparaturgeschäft, der mit dem Händler nicht vereinbart ist.

Man könnte evtl. **nachrangig**, wenn die Nacherfüllung nicht den Erfolg bringt oder der Verkäufer die Nacherfüllung endgültig verweigert, Minderung des Kaufpreises oder bei erheblichem Mangel auch Rücktritt verlangen. Auf dieses nachrangige Recht könnte man den Verkäufer evtl schon mal höflich hinweisen, um seinen Argumenten Nachdruck zu verleihen. Aber das ist hier nicht gefragt.

1.1 "Darstellen in einem Überblick" heißt zum einen nichts vergessen, zum anderen eine Logik hinter		
der Darstellung zu zeigen. Dazu empfiehlt es sich, die Gliederung im BGB zu nutzen.		
§434 I BGB: Fehler an der	 vereinbarte Beschaffenheit fehlt (§434 I S. 1) 	
Sache selbst	nicht geeignet für die	
	 nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§434 I S.2 Nr.1) 	
	 gewöhnliche Verwendung oder übliche Beschaffenheit (auch 	
	Werbeaussagen) (§434 S.2, Nr. 2, S.3)	
§434 II BGB	 unsachgemäße Montage (§434 II S. 1 BGB) 	
Fehler im Zusammenhang	 mangelhafte Montageanleitung (§434 II S.2 BGB) 	
mit der Montage		
§434 III BGB	 andere Sache (§434 III 1. Alt. BGB) (Aliud-Lieferung) 	
Fehler bei der Lieferung	 zu geringe Menge (§434 III 2. Alt BGB) (Manko-Lieferung) 	

Das wäre ein **Baustein**, den man beim Stichwort "Sachmangel" gut einbauen könnte.

1.3. "Kauf rückgängig machen"		
Widerruf	Rücktritt vom Kaufvertrag (§323)	
Widerrufsrecht aufgrund des Internetkaufs	Rücktritt aufgrund des Sachmangels	
Voraussetzungen:	Voraussetzungen:	
Ein Fernabsatzvertrag liegt zugrunde. (Rübel ist	angemessene Frist zur Nacherfüllung, die	
Verbraucher, Nager ist Unternehmer, §13,§14)	erfolglos verstreicht, oder	
	entbehrliche Fristsetzung	
Dafür müsste er innerhalb einer Frist von 14	erheblicher Mangel	
Tagen den Widerruf erklären.	Rücktrittserklärung	
1.4 "unterschiedliche Intentionen"		
Schutz des Verbrauchers gegenüber dem	Lösung aus dem Vertrag aufgrund einer	
Unternehmer	Leistungsstörung/Pflichtverletzung.	
Verbraucher können die bestellte Ware weder	Der Rücktritt ist erst möglich, wenn eine 2.	
begutachten noch prüfen und deshalb ohne	Chance gegeben wird und der Verkäufer	
Angabe von Gründen zurückschicken.	trotzdem nicht in der Lage ist, die Leistung	
Unternehmer wäre sonst im Vorteil	ordnungsgemäß zu erbringen.	
Verbraucherschutz im Vordergrund	pacta sunt servanda im Vordergrund	
Nachteilsausgleich/Informationsdefizit	gerechter Interessensausgleich zwischen Käufer	
ausgeglichen	und Verkäufer	

Vielen Dank für die vielen ausführlichen Lösungen, die ihr mir geschickt habt!!! Ich hoffe, ich konnte euch hiermit ausreichend Antwort geben. Ihr könnt mich bei Rückfragen gerne kontaktieren.